



Hinterbliebenenrenten

Seit 2002 gibt es für Hinterbliebenenrenten zwei Rechtslagen nebeneinander. Das Alter der Partner und der Zeitpunkt der Eheschließung entscheiden darüber, welches Recht im Einzelfall gilt.



45130 Essen

Rüttenscheider Str. 94 - 98

Tel. 0201 - 862 12 12

Fax 0201 - 862 12 19

anwaeltinnen@rue94.de

www.rue94.de

Bis Ende 2001 war beim Tod des Ehepartners für den Hinterbliebenen - meistens die Ehefrau - der Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente eindeutig. Sofern die Hinterbliebene kein eigenes hohes Einkommen hatte, hatte sie bei eigener Erwerbsminderung, ab einem Alter von 45 Jahren oder - wenn jünger - bei Erziehung von minderjährigen Kindern, im Regelfall Anspruch auf 60 Prozent der Rente des Verstorbenen.

Seit 2002 gilt neues Recht für jüngere Ehepaare (Anfang 2002 beide Partner unter 40 Jahre alt) und alle frisch Verheirateten.

Die große Witwen- oder Witwerrente beträgt nicht mehr 60, sondern nur noch 55 Prozent der Rente des Verstorbenen. Hinterbliebene, die Kinder in den ersten drei Lebensjahren erzogen haben, bekommen einen Zuschlag von rund zwei Entgeltpunkten für das erste Kind, für die weiteren Kinder von je rund einem Entgeltpunkt. Damit werden Hinterbliebene, die Kinder erzogen haben, nach dem neuen Recht mindestens so gut gestellt wie nach dem früheren Recht.

Mit der Neuregelung verschlechtert sich die Situation für die oben genannten jüngeren und frisch verheirateten Ehepaare vor allem im Hinblick auf die **Anrechnung eigenen Einkommens** der Witwe oder des Witwers:

Angerechnet werden nicht mehr nur Erwerbs- und Erwerbssersatzeinkommen (zum Beispiel Arbeitslosengeld), sondern **alle** steuerpflichtigen Einkommensarten. Dazu gehören auch Vermögenseinkommen, Betriebsrenten, Renten aus Privatversicherungen und private Unfallrenten. Ausgenommen sind Einkünfte aus der staatlich geförderten privaten Altersvorsorge (Riester-Rente).

Auch bei den Voraussetzungen gibt es Veränderungen.

Um Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente zu haben, müssen die oder der Hinterbliebene zum Todeszeitpunkt mit dem Verstorbenen in gültiger Ehe gelebt haben. Als gültig wird eine Ehe auch dann noch gewertet, wenn die Ehepartner zuletzt getrennt gelebt hatten oder ein Scheidungsurteil noch nicht rechtskräftig ist. Verlobte und Partner nichtehelicher Lebensgemeinschaften haben keinen Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente.

Seit dem 1.1.2002 geschlossene Ehen müssen mindestens ein Jahr bestanden haben, damit ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente besteht. Ausnahmen sind möglich, zum Beispiel bei Tod des Versicherten durch einen Unfall. Für Altehen vor 2002 gilt die Mindestdaueraanforderung nicht.